

**Allgemeine Förderbedingungen
zur Abwicklung der Förderungen durch Marktprämie (AFB-MP)
gemäß § 17 EAG**

der EAG-Förderabwicklungsstelle

**OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
FN 280453g
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien
ATU 64694089, DVR 3001225**

genehmigt durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Bescheid vom ..., ...

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	4
1. Anwendungsbereich der AFB-MP	4
2. Auslegung der AFB-MP	4
3. Definitionen und Abkürzungen	5
4. Bestandteile der AFB-MP	6
B) Ausschreibungen	7
1. Gebotsphase	7
2. Sicherheitsleistung und Pönale	11
3. Prüfungsphase und Reihung der Gebote	12
4. Zuschlagserteilung	14
5. Inbetriebnahme	14
C) Anträge auf Förderung durch Marktprämie.....	16
1. Antragstellung	16
2. Prüfung, Reihung und Annahme der Anträge	18
3. Inbetriebnahme	19
D) Vertrag über die Förderung durch Marktprämie und Abwicklung der Förderung.....	21
I Fördervertrag.....	21
II. Marktprämien	21
1. Höhe und Umfang der Marktprämie	21
2. Auszahlung der Marktprämie.....	21
3. Methode der Auszahlungen der Marktprämie	25
4. Rückvergütung.....	25
5. Rückabwicklung	26
III. Sonstige Rechte und Pflichten der Fördernehmer:innen.....	27
1. Datenübermittlung	27
2. Datenschutz	28
3. Ungültigkeit von Bestimmungen	29
4. Änderungen der AFB-MP	30
5. Formgebote und allgemeine Kommunikation	30
6. Laufzeit und Auflösung der Verträge	31
7. Störungen in der Vertragsabwicklung.....	32
8. Haftung	33
9. Rechtsnachfolge	33
10. Gehilfen und Betretungsrecht.....	34

11. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AGB.....	34
12. Gerichtsstand.....	34

Anhang ./1 Mustervertrag über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie	35
--	-----------

A) Allgemeines

1. Anwendungsbereich der AFB-MP

- 1.1 Zu den Aufgaben der EAG-Förderabwicklungsstelle gehören unter anderem die Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (im Folgenden „EAG“); somit auch der Betriebsförderungen (Förderung durch Marktprämie) gemäß dem 2. Teil, 1. Hauptstück des EAG.
- 1.2 Diese „Allgemeinen Förderbedingungen der EAG-Förderabwicklungsstelle zur Abwicklung der Förderungen durch Marktprämie gemäß § 17 EAG“ (im Folgenden „AFB-MP“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, und den Bieter:innen und Förderwerber:innen (beide nachfolgend als „Fördernehmer:innen“ bezeichnet).
- 1.3 Die AFB-MP regeln einerseits das Ausschreibungs- bzw. Antragsverfahren zur Förderung durch Marktprämie [Abschnitte B) und C)] und andererseits die Rechte und Pflichten der EAG-Förderabwicklungsstelle, von Bieter:innen, die einen Zuschlag gemäß § 23 EAG erhalten haben und von Förderwerber:innen, deren Antrag auf Förderung durch Marktprämie gemäß § 46 oder § 54 EAG angenommen wurde, im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungen durch Marktprämien [Abschnitt D)].
- 1.4 Die AFB-MP gelten ab der Einreichung der Gebote und Anträge auf Förderung durch Marktprämie. Die Fördernehmer:innen verpflichten sich unwiderruflich und rechtsverbindlich, die AFB-MP samt ihren Bestandteilen und die anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben, Verordnungen und/oder sonstigen Vorgaben einzuhalten.
- 1.5 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat zur Abwicklung der Förderung durch Marktprämie gemäß dem 2. Teil, 1. Hauptstück des EAG mit Fördernehmer:innen Verträge im Namen und im Auftrag der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, abzuschließen. Diesen Verträgen sind zwingend diese AFB-MP zu Grunde zu legen.

2. Auslegung der AFB-MP

- 2.1 Grundlage der Rechtsbeziehungen für die Abwicklung der Förderung durch Marktprämie der Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, zu den Fördernehmer:innen sind die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und die anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, sodass die Interpretation der AFB-MP immer im Sinn dieser anzuwendenden Regelungen zu erfolgen hat. Die

AFB-MP ergänzen diese Regelungen im Rahmen des zulässigen Ausmaßes. Die Vorgaben der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung gehen aber den Bestimmungen der AFB-MP jedenfalls vor.

3. Definitionen und Abkürzungen

3.1 Im Sinne dieser AFB-MP und der auf Basis der AFB-MP abgeschlossenen Verträge bezeichnet zudem der Ausdruck bzw. die Abkürzung:

- (a) ABGB: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 idgF;
- (b) AFB-MP: Allgemeine Förderbedingungen zur Abwicklung der Förderungen durch Marktprämie gemäß § 17 EAG (genehmigt von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie);
- (c) AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- (d) BMK: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie;
- (e) DSGVO: Verordnung (EU) Nr. 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrund-Verordnung), ABI L 119/1 vom 04.05.2016;
- (f) EAG: Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 idgF;
- (g) EIWOG 2010: Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 idgF;
- (h) GWG: Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 idgF.

3.2 Ungeachtet allfälliger Sonderbestimmungen in diesen AFB-MP gelten für die Anwendung dieser AFB-MP sonst noch die Definitionen und Begriffsbestimmungen des EAG, BGBl I Nr. 150/2021 in der jeweils geltenden Fassung, und der darauf basierenden Rechtsakte, wie insbesondere der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV) in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen

des EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 und des GWG 2011 BGBl. I Nr. 107/2011 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Bestandteile der AFB-MP

4.1 Folgende Dokumente und Unterlagen sind in ihrer jeweils geltenden und aktuell veröffentlichten Fassung integrierte Bestandteile dieser AFB-MP:

(a) Anhang./1: Mustervertrag über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie

B) Ausschreibungen

1. Gebotsphase

- 1.1 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Informationen zu Ausschreibungen (gemäß dem 2. Teil, 1. Hauptstück, 2. Abschnitt des EAG) auf ihrer Homepage bekanntzugeben. Zudem sind allgemeine Hinweise zur Teilnahme an der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- 1.2 Für die Einreichung eines Gebots ist eine Registrierung der Bieter:innen im EAG-Kundenportal erforderlich, die bereits vor Eröffnung des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens vorgenommen werden kann.
- 1.3 Die Gebote müssen spätestens bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über das EAG-Kundenportal vollständig eingelangt sein.
- 1.4 Die Gebote der Bieter:innen müssen folgende Angaben enthalten (§ 20 EAG):
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des/der Bieter:in; bei Personengesellschaften und juristischen Personen zusätzlich den Sitz, gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Angaben zur Größenklasse des Unternehmens nach Anzahl der Mitarbeiter sowie den Namen einer natürlichen Person, die zur Vertretung für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist;
 - die erneuerbare Energiequelle, für die das Gebot abgegeben wird;
 - den Standort oder geplanten Standort der Anlage unter Angabe der Katastralgemeinde und Grundstücksnummer;
 - eine Projektbeschreibung mit Angaben und Nachweisen zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und einem Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan;
 - die Gebotsmenge in kW bzw. kWp (bei Photovoltaikanlagen) ohne Nachkommastellen;
 - den Gebotswert (anzulegender Wert) in Cent pro kWh mit zwei Nachkommastellen;
 - einen Nachweis, dass für die Neuerrichtung, das Repowering, die Revitalisierung oder die Erweiterung der Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden oder als erteilt gelten;
 - einen Nachweis über den Erlag einer allfälligen Sicherheitsleistung gemäß § 22 EAG;
 - eine Erklärung zur Bereitstellung von Messdaten in Echtzeit.

- 1.5 Der Gebotswert von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ohne den Abschlag gemäß § 33 EAG anzugeben. Der Gebotswert für Windkraftanlagen ist für den Normstandort (gemäß § 2 Abs 1 Z 17 EAG-MPV) ohne einen Korrekturfaktor (gemäß § 43 EAG) anzugeben.
- 1.6 Die Bieter:innen haben die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen) im EAG-Kundenportal hochzuladen. Die im Rahmen der Projektbeschreibung bekanntzugebenden Informationen zum Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind von den Bieter:innen grundsätzlich im EAG-Kundenportal in eigenen Eingabefeldern einzutragen. Sofern darüber hinaus die Bekanntgabe weiterer Informationen von Seiten der Bieter:innen erforderlich ist, wird die EAG-Förderabwicklungsstelle auf Ihrer Homepage gegebenenfalls entsprechende Formblätter bzw. Musterformulare zur Verfügung stellen.
- 1.7 Nach den unionsrechtlichen Beihilfebestimmungen dürfen Förderungen durch Marktprämie nicht an ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden. Der/Die Bieter:in hat bei der Abgabe eines Gebots durch Eigenerklärung im EAG-Kundenportal zu bestätigen, dass es sich bei dem/der Bieter:in um kein Unternehmen in Schwierigkeiten in diesem Sinne handelt. Die EAG-Förderabwicklungsstelle kann diese Voraussetzung durch Abgleich mit der Ediktsdatei prüfen.
- 1.8 Bieter:innen, die ein Gebot für Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß den §§ 35 ff EAG einreichen, haben der EAG-Förderabwicklungsstelle darüber hinaus im Zuge der Gebotsabgabe darzulegen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub eingehalten werden und die Anlage über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt. Die Bieter:innen haben entsprechende Informationen bzw. Nachweise gemeinsam mit einem Konzept der Rohstoffversorgung für zumindest die ersten fünf Betriebsjahre in einem Dokument, das im EAG-Kundenportal bei der Gebotsabgabe hochzuladen ist, darzulegen. Für Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr haben die Bieter:innen die Einhaltung der Kriterien gemäß § 6 EAG bei der Gebotsabgabe zu bestätigen. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse sind ergänzende Nachweise über die Mindest-Betriebsdauer sowie den Mindest-Reinvestitionsgrad vorzulegen.
- Zudem ist bei der Gebotsabgabe die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60% durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem Ingenieurbüro des einschlägigen Fachgebietes, nachzuweisen. Das Gutachten hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu umfassen und ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben.

- 1.9 Bieter:innen, die ein Gebot für eine Photovoltaikanlage einreichen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden (§ 33 EAG), haben der EAG-Förderabwicklungsstelle darüber hinaus im Zuge der Gebotsabgabe darzulegen, dass eine rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage sichergestellt ist. Zudem ist darzulegen, dass die Mindestabstandsregelungen und Mindestreihenabstände eingehalten werden, sofern es sich nicht um Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen oder mit vertikal montierten Modulen oder aufgeständerten Modulen mit einer Höhe der Modultischunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden handelt. Der/die Bieter:innen haben ergänzend darzulegen, dass mindestens fünf der per Verordnung vorgegebenen Biodiversitätsmaßnahmen für eine Dauer von 20 Jahren eingehalten werden, sofern es sich nicht um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt. Im Falle einer Maßnahme zum Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen ist dem Gebot außerdem ein Plan mit Fotos zu den Strukturelementen, die erhalten bleiben, anzuschließen. Die Bieter:innen haben entsprechende Informationen bzw. grafische Darstellungen in einem Dokument, das im EAG-Kundenportal bei der Gebotsabgabe hochzuladen ist, darzulegen und verpflichten sich dazu, die dargestellten Maßnahmen im laufenden Betrieb einzuhalten.
- 1.10 Bieter:innen, die ein Gebot für eine Agri-Photovoltaikanlage gemäß § 33 Abs 3 Z 1 EAG einreichen, haben im Zuge der Gebotsabgabe ergänzend zu den Vorgaben nach Abschnitt B) Punkt 1.8 dieser AFB-MP ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept im EAG-Kundenportal hochzuladen. Darin sind Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-Photovoltaikanlagen-Flächen festzuhalten. Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb (Betriebsnummer, Besitzverhältnisse, Betriebsgröße und aktuelle sowie geplante Produktion) muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden, der detailliert beschreibt, welche Art der landwirtschaftlichen Hauptnutzung in den zwanzig Jahren nach Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage geplant ist. Der Nutzungsplan hat Informationen zu folgenden Kriterien zu umfassen:
- (a) Aufständering: Die Photovoltaikmodule der Anlage müssen gleichmäßig auf der Gesamtfläche verteilt und installiert werden – es sei denn der Erhalt von bestehenden Biotopstrukturen erfordert eine andere Verteilung -, sodass die geplante landwirtschaftliche Nutzung der Fläche auf mindestens 75% der Gesamtfläche in einer für eine landwirtschaftliche Nutzung üblichen Weise möglich ist. Der Abstand zwischen den einzelnen Pfosten relativ zur Bewirtschaftungslinie muss so groß sein, dass die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen möglich ist. Die Art der Aufständering muss die Bearbeitbarkeit der Fläche sicherstellen.
 - (b) Flächenverlust: Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen. Zur Anlageninfrastruktur zählen alle Veränderungen auf der Gesamtfläche, die mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Wartung der Photovoltaikanlage

in direktem Zusammenhang stehen. Die restliche Fläche muss für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität genutzt werden. Im Falle einer Schotterung muss Schotterrasen verwendet werden.

(c) Der/Die Bieter:in hat im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die folgende Inhalte zu umfassen hat:

- **Bearbeitbarkeit:** Die Bearbeitbarkeit der Fläche muss sichergestellt sein, so dass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet werden kann;
- **Wasserverfügbarkeit:** Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und Biodiversitätsflächen angepasst sein. Dabei ist auf eine möglichst homogene Verteilung des Niederschlagswassers auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu achten;
- **Bodenerosion:** Das Auftreten von Erosion und Verschlammung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden.

Bei Vorliegen eines unzureichenden Nutzungskonzepts wird von der Förderung durch Marktprämie abgesehen. Die Bieter:innen verpflichten sich durch die Gebotsabgabe, geplante Änderungen in der Art der landwirtschaftlichen Nutzung nach Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage der EAG-Förderabwicklungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Änderungen sind nur zulässig, wenn die EAG-Förderabwicklungsstelle ihre Zustimmung zum aktualisierten Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung erteilt hat.

1.11 Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe darf der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein. Als Beginn der Arbeiten ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste verbindliche Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste Zeitpunkt maßgebend ist, zu werten. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei Übernahmen ist der Beginn der Arbeiten der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

1.12 Eine Rückziehung von Geboten ist nur bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig. Die Neueinbringung eines Gebotes ist erst nach Zurückziehung des ursprünglichen Gebotes möglich.

2. Sicherheitsleistung und Pönale

- 2.1 Überschreitet die Gebotsmenge eines Gebotes 100 kW bzw. kWp (bei Photovoltaikanlagen), haben die Bieter:innen bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eine Sicherheitsleistung zu erlegen. Die Erstsicherheit ist bis zum Gebotstermin zu entrichten, das ist der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten abläuft. Im Falle eines Zuschlags ist eine Zweitsicherheit zu erlegen.
- 2.2 Der Erlag der Sicherheitsleistung kann nur mittels Einzahlung auf ein von der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzugebendes Konto oder mittels Übergabe einer entsprechenden abstrakten Bankgarantie eines Kreditinstitutes erfolgen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle behält sich vor, Sicherheiten von Kreditinstituten abzulehnen, welche Beteiligungen an dem die Sicherheiten stellenden Bieter:innen halten oder über kein Rating der internationalen Ratingagenturen (Moody's, Fitch, Standard & Poors) verfügen. Relevant ist das Rating für das ausstellende Kreditinstitut selbst und nicht für eine etwaigen Bankengruppe, welcher das ausstellende Kreditinstitut angehört.
- 2.3 Der Erlag der Sicherheitsleistung für ein oder mehrere Gebote kann nicht auf eine Einzahlung und eine Bankgarantie aufgeteilt werden, sondern muss zur Gänze entweder mittels Einzahlung oder Bankgarantie erfolgen.
- 2.4 Nach der Gebotsabgabe im EAG-Portal wird die Höhe der erforderlichen Erstsicherheit automatisiert berechnet und dem/der Bieter:in sofort im EAG-Portal angezeigt. Weiters generiert das EAG-Portal für jedes Gebot einen individuellen Sicherheitsschlüssel (Ziffern- und Buchstabenkombination), der ebenfalls im EAG-Portal angezeigt und dem/der Bieter:in per E-Mail übermittelt wird.
- 2.5 Für den Erlag der Sicherheitsleistung durch Einzahlung ist ausschließlich das im EAG-Portal bekanntgegebene Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle heranzuziehen. Als Verwendungszweck/Referenznummer ist der bekanntgegebene Sicherheitsschlüssel einzugeben. Im Falle einer gemeinsamen Erlegung der Sicherheitsleistung für mehrere Gebote sind die Sicherheitsschlüssel von allen von der Sicherheitsleistung umfassten Geboten einzugeben. Sofern eine Zuordnung der Sicherheitsleistung zu einzelnen Geboten nicht möglich ist, gilt die Sicherheitsleistung für diese Gebote als nicht erlegt und es werden diese Gebote ausgeschlossen.
- 2.6 Bei Einzahlung muss die Erstsicherheit bis zum Gebotstermin auf dem Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle gutgeschrieben sein; die Zweitsicherheit spätestens bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschlagserteilung.

- 2.7 Bei der Übermittlung der Bankgarantie hat der/die Bieter:in ein Beiblatt anzuschließen, auf welchem der/die Sicherheitsschlüssel angegeben ist/sind, damit die Bankgarantie dem/den jeweiligen Gebot/Geboten zugeordnet werden kann.
- 2.8 Das Original der Bankgarantie sowie das Beiblatt mit dem/n Sicherheitsschlüssel/n sind der EAG-Förderabwicklungsstelle (Adresse: OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstrasse 14-16, 1090 Wien) per eingeschriebenem Brief zu übermitteln. Für die Erlegung der Erstsicherheit muss die Bankgarantie bis zum Gebotstermin bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingelangt sein; für die Erlegung der Zweitsicherheit spätestens bis zum Ablauf des zehnten Werktages nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschlagserteilung.
- 2.9 Wird die Sicherheitsleistung für mehrere Gebote eines Gebotstermins gemeinsam erlegt, gilt im Falle einer Unterdeckung die Sicherheitsleistung für alle Gebote als nicht vollständig erlegt und es werden diese Gebote ausgeschlossen (vgl. § 24 Abs 1 Z 4 EAG).
- 2.10 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die erlegte Sicherheit unverzüglich zurückzugeben, wenn das Gebot zurückgezogen wurde oder keinen Zuschlag erhalten hat oder wenn die Anlage fristgerecht in Betrieb genommen wurde (§ 29 EAG).
- 2.11 Die Rückgabe von Sicherheiten erfolgt bei Einzahlungen ausschließlich durch Überweisung auf jenes Konto, von dem aus die Sicherheitsleistung erbracht wurde, und bei abstrakten Bankgarantien durch Rückgabe an das ausstellende Kreditinstitut (Garant).
- 2.12 Wenn ein Zuschlag erlischt (§ 27 EAG), müssen Bieter:innen an die EAG-Förderabwicklungsstelle eine Pönale zahlen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle informiert die Bieter:innen vom Erlöschen des Zuschlags und gleichzeitig darüber, dass die auf dem Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle erlegte Sicherheit als Pönale einbehalten wird bzw. dass der/die Bieter:in die Pönale innerhalb von zehn Werktagen auf das Konto der EAG-Förderabwicklungsstelle zu überweisen hat (vgl. § 28 EAG).

3. Prüfungsphase und Reihung der Gebote

- 3.1 Die bei der EAG-Förderabwicklungsstelle rechtzeitig eingelangten Gebote werden bis zum Ablauf des Gebotstermins im EAG-Kundenportal verschlossen gespeichert.
- 3.2 Nach Ablauf des Gebotstermins öffnet die EAG-Förderabwicklungsstelle die rechtzeitig eingelangten Gebote und prüft diese im Einzelnen auf ihre Zulässigkeit:
- 3.3 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat folgende Gebote vom Zuschlagsverfahren auszuschließen (§ 24 EAG):

- verspätet eingelangte Gebote;
- Gebote, bei denen die Anforderungen und formalen Vorgaben gemäß §§ 20 f EAG nicht vollständig eingehalten wurden;
- Gebote, bei denen die für die jeweilige Energiequelle nach § 10 EAG gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind;
- Gebote, für die bis zum Gebotstermin die Erstsicherheit nicht oder nicht vollständig erlegt wurde;
- Gebote, bei denen der Gebotswert den in der Bekanntmachung angegebenen jeweiligen Höchstpreis übersteigt;
- Gebote, welche Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten;
- mehrere Gebote wurden für ein und dieselbe Anlage eingereicht;
- das dem Gebot zugrundeliegende Projekt hat bereits einen Zuschlag nach § 23 EAG oder eine Förderung nach dem 3. Abschnitt oder dem 2. Hauptstück des EAG erhalten.

3.4 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat folgende Bieter:innen und deren Gebote vom Zuschlagsverfahren auszuschließen (§ 25 EAG):

- Bieter:innen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder der vorangegangenen Ausschreibung abgegeben haben;
- Bieter:innen, die mit anderen Bieter:innen über den Inhalt der Gebote in dieser oder in der vorangegangenen Ausschreibung Absprachen getroffen haben, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen;
- Bieter:innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

3.5 Abschließend überprüft die EAG-Förderabwicklungsstelle,

- ob für das dem Gebot zugrundeliegende Projekt die beihilferechtlichen Vorgaben gemäß § 10 Abs 6 EAG (Anreizeffekt oder sonstige beihilfenrechtliche Vorgaben) eingehalten werden,
- ob für das Projekt Förderanträge bei anderen Förderstellen eingereicht wurden und
- ob zu dem Projekt ein aufrechter Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle besteht.

- 3.6 Nach Abschluss der Prüfungen hat die EAG-Förderabwicklungsstelle die zulässigen Gebote nach der Höhe des Gebotswertes aufsteigend zu reihen.

4. Zuschlagserteilung

- 4.1 Die EAG-Förderabwicklungsstelle erteilt den gereihten Geboten so lange einen Zuschlag, als das Ausschreibungsvolumen nicht überschritten wird (vgl. § 23 Abs 3 EAG).
- 4.2 Alle Bieter:innen, die einen Zuschlag erhalten, sind darüber von der EAG-Förderabwicklungsstelle ohne Aufschub zu informieren.
- 4.3 Die EAG-Förderabwicklungsstelle berechnet automatisiert die Höhe der zu hinterlegenden Zweitsicherheit und schreibt diese und dem/der jeweiligen Bieter:in vor. Der Zuschlag erlischt, wenn die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig oder unvollständig entrichtet wird. In diesem Fall verfällt die erlegte Erstsicherheit.
- 4.4 Bieter:innen, die keinen Zuschlag erhalten, sind ebenfalls von der EAG-Förderabwicklungsstelle zu informieren. Erlegte Erstsicherheiten werden in diesen Fällen unverzüglich rückabgewickelt.
- 4.5 Nach erfolgter Zuschlagserteilung hat die EAG-Förderabwicklungsstelle auf ihrer Internetseite Informationen über die Ausschreibung, die Bieter:innen sowie die Zuschlagswerte zu veröffentlichen (vgl. § 26 EAG).

5. Inbetriebnahme

- 5.1 Nach erteiltem Zuschlag sind die bewilligten Projekte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen in Betrieb zu nehmen. Unter Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage zu verstehen, was durch die Fertigstellungsmeldung an den Netzbetreiber nachzuweisen ist. Bei Revitalisierung von Wasserkraftanlagen gilt die erstmalige Inbetriebsetzung nach Durchführung sämtlicher Revitalisierungsmaßnahmen als Inbetriebnahme.
- 5.2 Die EAG-Förderabwicklungsstelle informiert den/die Bieter:in spätestens einen Monat vor Auslaufen der Frist zur Inbetriebnahme per E-Mail oder über das EAG-Kundenportal über das bevorstehende Auslaufen der Frist sowie über die Rechtsfolgen der Fristversäumnis.
- 5.3 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage hat der/die Bieter:in ein Ansuchen auf Fristverlängerung ausschließlich über das EAG-Kundenportal einzubringen. Das Ansuchen auf Fristverlängerung hat vor Auslaufen der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage im EAG-Kundenportal einzulangen, wobei der/die Bieter:in glaubhaft darzulegen hat, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem/ihrem Einflussbereich liegen. Nicht im

Einflussbereich des/der Bieter:in liegen jedenfalls Fälle höherer Gewalt und solche, die einem Ereignis höherer Gewalt sehr nahe kommen. Eine fehlende oder mangelhafte Netzanbindung liegt nicht im Einflussbereich des/der Bieter:in. Sofern massive Lieferverzögerungen auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen sind, können darin gegebenenfalls taugliche Gründe erachtet werden, die zur Verlängerung einer Frist zur Inbetriebnahme der Anlage berechtigen.

- 5.4 Der Zuschlag erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (§ 27 Abs 1 Z 2 EAG). In diesem Fall verfallen bei Geboten, deren Gebotsmenge 100 kW bzw. kWp (bei Photovoltaikanlagen) überschreitet, sowohl die Erst- als auch die Zweitsicherheit. Überschreitet die Gebotsmenge eines Gebotes 100 kW bzw. kWp (bei Photovoltaikanlagen) nicht, müssen Bieter:innen gemäß § 28 Abs 2 EAG an die EAG-Förderabwicklungsstelle eine Pönale in der Höhe der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro kW bzw. kWp (bei Photovoltaikanlagen) zahlen.
- 5.5 Der von dem/der Bieter:in an die EAG-Förderabwicklungsstelle gemeldete Inbetriebnahmezeitpunkt ist auch der Beginn des 20-jährigen Abrechnungszeitraumes für die Marktprämien. Der Nachweis über die Inbetriebnahme hat durch den/die Bieter:in fristgerecht über das EAG-Kundenportal zu erfolgen. Nach der Meldung über die Inbetriebnahme überprüft die EAG-Förderabwicklungsstelle die Inbetriebnahme inklusive des Netzzugangsvertrags und der technischen Daten sowie erforderlichenfalls die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, über das EAG-Kundenportal weitere Nachweise anzufordern, die zur Überprüfung der Förderfähigkeit sowie zur Berechnung der Höhe der Marktprämie erforderlich sind (z.B. Fotos der Anlage). Als Nachweise können auch gutachterliche Stellungnahmen über technische oder energiewirtschaftliche Fördervoraussetzungen angefordert werden (z.B. Gutachten über den tatsächlichen Ausbau und die Erhöhung der Engpassleistung sowie des Regelarbeitsvermögens bei Wasserkraftanlagen). Nach erfolgter Prüfung gibt die EAG-Förderabwicklungsstelle die Erst- und Zweitsicherheit zurück und gibt die Marktprämien zur Auszahlung frei.
- 5.6 Die Bieter:innen sind für die Registrierung der Erzeugungsanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde verantwortlich. Die Registrierung ist vom Anlagenbetreiber, einem Anlagenbevollmächtigten oder durch einen vom Anlagenbetreiber beauftragten Dritten bis zur Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen (vgl. § 81 Abs. 2 EAG).

C) Anträge auf Förderung durch Marktprämie

1. Antragstellung

- 1.1 Für die Antragstellung (gemäß dem 2. Teil, 1. Hauptstück, 3. und 4. Abschnitt des EAG) ist eine Registrierung der Förderwerber:innen im EAG-Kundenportal erforderlich.
- 1.2 Für Anträge auf Tarifförderung gemäß ÖSG 2012, die zum 1. Jänner 2022 bei der Ökostromabwicklungsstelle gereiht waren und gemäß § 100 Abs 1 EAG als Anträge auf Förderung durch Marktprämie gelten, ist die Einbringung eines neuerlichen Antrages nicht erforderlich.
- 1.3 Die Förderwerber:innen haben die Anträge über das EAG-Kundenportal einzubringen.
- 1.4 Die Anträge der Förderwerber:innen müssen folgende Angaben enthalten (§ 45 EAG):
 - Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Förderwerbers; bei Personengesellschaften und juristischen Personen zusätzlich den Sitz, gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, Angaben zur Größenklasse des Unternehmens nach Anzahl der Mitarbeiter sowie den Namen einer natürlichen Person, die zur Vertretung für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist;
 - zum Einsatz kommende Energiequelle und geplante installierte Leistung der Anlage sowie die erwartete Jahreserzeugungsmenge;
 - den Standort oder geplanten Standort der Anlage unter Angabe der Katastralgemeinde und Grundstücksnummer;
 - Projektbeschreibung mit Angaben und Nachweisen zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen und einem Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan;
 - einen Nachweis, dass für die Neuerrichtung, Erweiterung oder Revitalisierung der Anlage alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurden oder als erteilt gelten.
- 1.5 Die Förderwerber:innen haben die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen) im EAG-Kundenportal hochzuladen. Die im Rahmen der Projektbeschreibung bekanntzugebenden Informationen zum Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind von den Förderwerber:innen grundsätzlich im EAG-Kundenportal in eigenen Eingabefeldern einzutragen. Sofern darüber hinaus die Bekanntgabe weiterer Informationen von Seiten der Förderwerber:innen erforderlich ist, wird die EAG-Förderabwicklungsstelle auf Ihrer Homepage gegebenenfalls entsprechende Formblätter bzw. Musterformulare zur Verfügung stellen.
- 1.6 Nach den unionsrechtlichen Beihilfebestimmungen dürfen Förderungen durch Marktprämie nicht an ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche

Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden. Der/Die Förderwerber:in hat bei der Antragstellung durch Eigenklärung im EAG-Kundenportal zu bestätigen, dass es sich bei dem/der Förderwerber:in um kein Unternehmen in Schwierigkeiten in diesem Sinne handelt. Die EAG-Förderabwicklungsstelle kann diese Voraussetzung durch Abgleich mit der Ediktsdatei prüfen.

- 1.7 Förderwerber:innen, die einen Antrag für Anlagen auf Basis von Biomasse gemäß § 50 oder § 52 EAG einreichen, haben der EAG-Förderabwicklungsstelle darüber hinaus im Zuge der Antragstellung darzulegen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub eingehalten werden und die Anlage über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt. Die Förderwerber:innen haben entsprechende Informationen bzw. Nachweise gemeinsam mit einem Konzept der Rohstoffversorgung für zumindest die ersten fünf Betriebsjahre in einem Dokument, das im EAG-Kundenportal bei der Antragstellung hochzuladen ist, darzulegen. Für Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr haben die Förderwerber:innen die Einhaltung der Kriterien gemäß § 6 EAG bei der Antragstellung zu bestätigen. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse sind ergänzende Nachweise über die Mindest-Betriebsdauer sowie den Mindest-Reinvestitionsgrad vorzulegen.

Zudem ist bei der Antragstellung die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60% durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem Ingenieurbüro des einschlägigen Fachgebietes, nachzuweisen. Das Gutachten hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu umfassen und ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben.

- 1.8 Förderwerber:innen, die einen Antrag für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biogas gemäß § 51 EAG einreichen, haben der EAG-Förderabwicklungsstelle darüber hinaus im Zuge der Antragstellung darzulegen, dass die Anlage über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt und mehr als 10 km vom nächstgelegenen technisch geeigneten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt ist. Die Förderwerber:innen haben entsprechende Informationen bzw. Nachweise gemeinsam mit einem Konzept der Rohstoffversorgung für zumindest die ersten fünf Betriebsjahre in einem Dokument, das im EAG-Kundenportal bei der Antragstellung hochzuladen ist, darzulegen. Für Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW und mehr haben die Förderwerber:innen die Einhaltung der Kriterien gemäß § 6 EAG bei der Antragstellung zu bestätigen.

Zudem ist bei der Antragstellung die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von über 65% durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

oder einem Ingenieurbüro des einschlägigen Fachgebietes nachzuweisen. Das Gutachten hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben.

- 1.9 Förderwerber:innen, die einen Antrag auf Nachfolgeprämie gemäß § 53 EAG für bestehende Anlagen auf Basis von Biogas einreichen, haben der EAG-Förderabwicklungsstelle darüber hinaus im Zuge der Antragstellung darzulegen, dass die Anlage über einen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler verfügt. Weiters ist für Anlagen mit einer Engpassleistung über 250 kWel anzugeben, wie weit diese vom nächstgelegenen technisch geeigneten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sind (Leitungslänge). Die Förderwerber:innen haben entsprechende Informationen bzw. Nachweise gemeinsam mit einem Konzept der Rohstoffversorgung für zumindest die weiteren fünf Betriebsjahre in einem Dokument, das im EAG-Kundenportal bei der Antragstellung hochzuladen ist, darzulegen.

Zudem ist bei der Antragstellung die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mehr als 60% durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem Ingenieurbüro des einschlägigen Fachgebietes, nachzuweisen. Das Gutachten hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben.

- 1.10 Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt sein. Als Beginn der Arbeiten ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste verbindliche Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste Zeitpunkt maßgebend ist, zu werten. Der Kauf von Grundstücken oder Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei Übernahmen ist der Beginn der Arbeiten der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

2. Prüfung, Reihung und Annahme der Anträge

- 2.1 Die EAG-Förderabwicklungsstelle prüft alle Anträge auf Vollständigkeit. Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat Antragsteller im Falle der Unvollständigkeit eines Antrages schriftlich über die Unvollständigkeit des Antrages zu informieren.
- 2.2 Die EAG-Förderabwicklungsstelle prüft auch,
- ob das dem Antrag zugrundeliegende Projekt bereits einen Zuschlag nach § 23 EAG oder eine Förderung nach dem 2. Hauptstück des EAG erhalten hat,
 - ob für das Projekt die beihilfenrechtlichen Vorgaben gemäß § 10 Abs 6 EAG (Anreizeffekt oder sonstige beihilfenrechtliche Vorgaben) eingehalten werden,

- ob für das Projekt Förderanträge bei anderen Förderstellen eingereicht wurden und
- ob zu dem Projekt ein aufrechter Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle besteht.

2.3 Die geprüften und zulässigen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der EAG-Förderabwicklungsstelle gereiht.

2.4 Die EAG-Förderabwicklungsstelle gewährt die Förderungen durch Marktprämie so lange, als das zur Verfügung stehende jährliche Vergabevolumen nicht überschritten wird (vgl. § 46 Abs 3 EAG).

3. Inbetriebnahme

3.1 Nach der Annahme des Antrags sind die bewilligten Projekte innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen in Betrieb zu nehmen. Unter Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage zu verstehen, was durch die Fertigstellungsmeldung an den Netzbetreiber nachzuweisen ist. Bei Revitalisierung von Wasserkraftanlagen gilt die erstmalige Inbetriebsetzung nach Durchführung sämtlicher Revitalisierungsmaßnahmen als Inbetriebnahme.

3.2 Die EAG-Förderabwicklungsstelle informiert den/die Förderwerber:in spätestens einen Monat vor Auslaufen der Frist zur Inbetriebnahme über das bevorstehende Auslaufen der Frist sowie über die Rechtsfolgen der Fristversäumnis.

3.3 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage, hat der/die Förderwerber:in ein Ansuchen auf Fristverlängerung ausschließlich über das EAG-Kundenportal einzubringen. Das Ansuchen auf Fristverlängerung hat vor Auslaufen der Frist zur Inbetriebnahme der Anlage im EAG-Kundenportal einzulangen, wobei der/die Förderwerber:in glaubhaft darzulegen hat, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem/ihrer Einflussbereich liegen. Nicht im Einflussbereich des/der Förderwerber:in liegen jedenfalls Fälle höherer Gewalt und solche, die einem Ereignis höherer Gewalt sehr nahe kommen. Eine fehlende oder mangelhafte Netzanbindung liegt nicht im Einflussbereich des/der Förderwerber:in. Sofern massive Lieferverzögerungen auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen sind, können darin gegebenenfalls taugliche Gründe erachtet werden, die zur Verlängerung einer Frist zur Inbetriebnahme der Anlage berechtigen.

3.4 Wenn die Inbetriebnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, gilt der Antrag auf Förderung durch Marktprämie als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst.

- 3.5 Der von dem/der Förderwerber:in an die EAG-Förderabwicklungsstelle gemeldete Inbetriebnahmezeitpunkt ist auch der Beginn des 20-jährigen Abrechnungszeitraumes für die Marktprämien. Der Nachweis über die Inbetriebnahme hat durch den/die Förderwerber:in fristgerecht über das EAG-Kundenportal zu erfolgen. Nach der Meldung über die Inbetriebnahme überprüft die EAG-Förderabwicklungsstelle die Inbetriebnahme inklusive des Netzzugangsvertrags und der technischen Daten sowie erforderlichenfalls die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, über das EAG-Kundenportal weitere Nachweise anzufordern, die zur Überprüfung der Förderfähigkeit sowie zur Berechnung der Höhe der Marktprämie erforderlich sind (z.B. Fotos der Anlage). Als Nachweise können auch gutachterliche Stellungnahmen über technische oder energiewirtschaftliche Fördervoraussetzungen angefordert werden (z.B. Gutachten über den tatsächlichen Ausbau und die Erhöhung der Engpassleistung sowie des Regelarbeitsvermögens bei Wasserkraftanlagen). Nach der Inbetriebnahmemeldung überprüft die EAG-Förderabwicklungsstelle die Inbetriebnahme inklusive des Netzzugangsvertrags und der technischen Daten.
- 3.6 Die Förderwerber:innen sind für die Registrierung der Erzeugungsanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde verantwortlich. Die Registrierung ist vom Anlagenbetreiber, einem Anlagenbevollmächtigten oder durch einen vom Anlagenbetreiber beauftragten Dritten bis zur Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen (vgl. § 81 Abs. 2 EAG).

D) Vertrag über die Förderung durch Marktprämie und Abwicklung der Förderung

I Fördervertrag

- 1.1 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat mit Bieter:innen, die einen Zuschlag gemäß § 23 EAG erhalten haben und mit Förderwerbern, deren Antrag auf Förderung durch Marktprämien gemäß § 46 oder § 54 EAG angenommen wurde, Verträge über die Förderung durch Marktprämien abzuschließen (§ 17 EAG).
- 1.2 Die EAG-Förderabwicklungsstelle schließt diese Verträge im Namen und im Auftrag der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, ab.
- 1.3 Die EAG-Förderabwicklungsstelle informiert per E-Mail die Bieter:innen über die Zuschlagserteilung bzw. die Förderwerber:innen über die Annahme des Antrags sowie über die Bereitstellung der Vertragsurkunde zum selbständigen elektronischen Abruf (Download). Durch den Zugang dieser E-Mail in den Machtbereich der Fördernehmer:innen kommt der Vertrag über die Förderung durch Marktprämie zustande.

II. Marktprämien

1. Höhe und Umfang der Marktprämie

- 1.1 Die Höhe und der Umfang der Förderungen von Fördernehmer:innen durch Marktprämien sowie die Berechtigung zu deren Bezug richten sich nach den Bestimmungen des EAG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Auszahlung der Marktprämie

- 2.1 Die Auszahlung der Marktprämie durch die EAG-Förderabwicklungsstelle im Namen und im Auftrag der Republik Österreich erfolgt monatlich jeweils am Monatsletzten des Folgemonats. Dies bedeutet, dass die Marktprämie zB für den Jänner eines Jahres am letzten Tag des Februars desselben Jahres, die Marktprämie für den Februar am letzten Tag des März usw., ausbezahlt wird.
- 2.2 Die Auszahlung der Marktprämie erfolgt zudem grundsätzlich aber erst und wird daher erst dann fällig, wenn der EAG-Förderabwicklungsstelle alle für die Berechnung der Marktprämie erforderlichen Daten (insbesondere die Meldung der Netzbetreiber über die

eingespeisten Strommengen) vorliegen. Sofern z.B. die in das öffentliche Netz eingelieferte Strommenge der Fördernehmer:innen von den Netzbetreibern nicht zeitgerecht übermittelt wurden, wird die EAG-Förderabwicklungsstelle auf eine zeitnahe Übermittlung hinwirken. Sollte ein solcher Fall eintreten, liegt kein Zahlungsverzug vor und für die verspätete Auszahlung durch die EAG-Förderabwicklungsstelle werden keine Verzugszinsen fällig.

- 2.3 Bei Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas erfolgt eine monatliche Akontierung der Marktprämien auf Grundlage des gemäß § 12 Abs. 2 erster Satz EAG ermittelten Referenzmarktpreises des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres. Die Differenz zwischen der Akontierung und der tatsächlich auszubezahlenden Marktprämie wird mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher Erstattung für ein Kalenderjahr bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres ausgeglichen. Für die ermittelten Differenzbeträge werden keine Zinsen verrechnet.
- 2.4 Für die Auszahlung von Marktprämien für Anlagen auf Basis von Biomasse und für Anlagen auf Basis von Biogas ist darüber hinaus ein Nachweis gegenüber der EAG-Förderabwicklungsstelle über die konkret eingesetzten Brennstoffe erforderlich. Die zum Einsatz gelangenden Brennstoffe sind demgemäß von den Fördernehmer:innen laufend zu dokumentieren und einmal jährlich ist die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe nachzuweisen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, hinsichtlich der eingesetzten Brennstoffe ein Gutachten über deren Zusammensetzung einzufordern. Für Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr und für Anlagen auf Basis von Biogas mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW und mehr hat das Gutachten zudem eine Bestätigung über die Einhaltung der Kriterien gemäß § 6 EAG zu beinhalten. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens Ende Februar des Folgejahres an die Förderstelle zu übermitteln. Die dem Nachweis zugrundeliegende Aufstellung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen. Sofern eine Übermittlung der oben angeführten Nachweise erforderlich ist, kann sich die Auszahlung gegebenenfalls über den vorgesehenen Auszahlungstermin hinaus verzögern. Bei Nichterbringung eines entsprechenden Nachweises kann die Auszahlung auch ausgesetzt werden.
- 2.5 Für Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen und Photovoltaikanlagen hat die Auszahlung von Marktprämien grundsätzlich auf Grundlage des gemäß § 13 EAG ermittelten Referenzmarktwertes zu erfolgen. Bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen, die einen Zuschlag im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung gemäß § 44a EAG erhalten haben, erfolgt die Auszahlung auf Grundlage des gemäß § 12 Abs. 2 zweiter Satz EAG ermittelten Referenzmarktpreises.

- 2.6 Sofern bei Windkraftanlagen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ein Korrekturfaktor auf den anzulegenden Wert anzuwenden ist, sind die Fördernehmer:innen verpflichtet, der EAG-Förderabwicklungsstelle nach deren Aufforderung die zur Berechnung des Korrekturfaktors erforderlichen Daten bekannt zu geben.

In den ersten beiden Betriebsjahren wird für die laufende monatliche Auszahlung ein vorläufiger Korrekturfaktor auf Basis der erwarteten Jahresstromproduktion herangezogen. Dazu haben die Fördernehmer:innen die erwartete Jahresstromproduktion durch ein Gutachten auf Basis des P-75 Wertes der EAG-Förderabwicklungsstelle bekannt zu geben.

Nach Ende eines Betriebsjahres ermittelt die EAG-Förderabwicklungsstelle aus der tatsächlichen Jahresstromproduktion den Korrekturfaktor und rollt die Berechnung der Marktprämie für das abgelaufene Betriebsjahr auf. Im Fall einer Überschusseinspeisung haben die Fördernehmer:innen bis spätestens zum Ende des dem jeweiligen Betriebsjahres zweitfolgenden Monats die Jahresstromproduktion des abgelaufenen Betriebsjahres an Hand tatsächlich gemessener Daten an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln. Die im Nachhinein auf Grundlage der tatsächlichen Jahresstromproduktion ermittelten Differenzbeträge werden mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher Erstattung bis spätestens zum Ende des dem jeweiligen Betriebsjahres drittfolgenden Monats ausgeglichen. Für die ermittelten Differenzbeträge werden keine Zinsen verrechnet.

Im dritten Betriebsjahr wird für die laufende monatliche Auszahlung der Mittelwert der von der EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelten Korrekturfaktoren der ersten beiden Betriebsjahre herangezogen. Ab dem vierten Betriebsjahr wird für die laufende monatliche Auszahlung der Mittelwert der von der EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelten Korrekturfaktoren der jeweils drei vorangegangenen Betriebsjahre herangezogen.

- 2.7 Bei Wasserkraftanlagen, bei welchen der anzulegende Wert mittels Produktionsstufen zu ermitteln ist, wird in den ersten beiden Kalenderjahren für die laufende monatliche Auszahlung vorläufig ein durchschnittlicher anzulegender Wert nach Produktionsstufen auf Basis der erwarteten Jahresstromproduktion (z.B. auf Grundlage einer gutachterlichen Schätzung) herangezogen. Dazu haben die Fördernehmer:innen die erwartete Jahresstromproduktion (z.B. auf Grundlage einer gutachterlichen Schätzung) der EAG-Förderabwicklungsstelle bekannt zu geben.

Nach Ende eines Kalenderjahres ermittelt die EAG-Förderabwicklungsstelle aus der tatsächlichen Jahresstromproduktion den durchschnittlichen anzulegenden Wert nach Produktionsstufen und rollt die Berechnung der Marktprämie für das abgelaufene Kalenderjahr auf. Im Fall einer Überschusseinspeisung haben die Fördernehmer:innen bis spätestens Ende Februar des Folgejahres die Jahresstromproduktion des Vorjahres an Hand tatsächlich gemessener Daten an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln. Die im Nachhinein auf Grundlage der tatsächlichen Jahresstromproduktion ermittelten Differenzbeträge werden mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher Erstattung bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ausgeglichen. Für die ermittelten Differenzbeträge werden keine Zinsen verrechnet.

Im dritten Kalenderjahr wird für die laufende monatliche Auszahlung der Mittelwert der von der EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelten durchschnittlichen anzulegenden Werte der ersten beiden Kalenderjahre herangezogen. Ab dem vierten Kalenderjahr wird für die laufende monatliche Auszahlung der Mittelwert der von der EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelten durchschnittlichen anzulegenden Werte der jeweils drei vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

- 2.8 Bei Pumpspeicherkraftwerken wird eine Förderung nur für elektrische Energie aus natürlichem Zufluss gewährt (vgl. § 10 Abs 1 Z 1 EAG). In den ersten beiden Kalenderjahren wird für die laufende monatliche Auszahlung vorläufig das Verhältnis der erwarteten Stromproduktion aus natürlichem Zufluss zur erwarteten gesamten Jahresstromproduktion (Stromproduktion aus natürlichem Zufluss und Stromproduktion aus Pumpspeicherung) herangezogen. Dazu haben die Fördernehmer:innen die erwartete Stromproduktion aus natürlichem Zufluss sowie die erwartete Jahresstromproduktion (z.B. auf Grundlage einer gutachterlichen Schätzung) der EAG-Förderabwicklungsstelle bekannt zu geben.

Nach Ende eines Kalenderjahres haben die Fördernehmer:innen bis spätestens Ende Februar des Folgejahres die Höhe der Stromproduktion aus natürlichem Zufluss sowie aus Pumpspeicherung des Vorjahres an die EAG-Förderabwicklungsstelle in geeigneter Form nachzuweisen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, ein Gutachten über die Zusammensetzung der Jahresstromproduktion einzufordern. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Daten sind von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus einem einschlägigen Fachgebiet zu prüfen. Sofern eine Übermittlung der oben angeführter Nachweise erforderlich ist, kann sich die Auszahlung gegebenenfalls über den vorgesehenen Auszahlungstermin hinaus verzögern. Bei Nichtbringung eines entsprechenden Nachweises kann die Auszahlung auch ausgesetzt werden.

Die EAG-Förderabwicklungsstelle rollt die Berechnung der Marktprämie für das abgelaufene Kalenderjahr auf Basis der tatsächlichen Stromproduktion aus natürlichem Zufluss auf. Die im Nachhinein ermittelten Differenzbeträge werden mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher Erstattung bis spätestens zum Ende des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres ausgeglichen. Für die ermittelten Differenzbeträge werden keine Zinsen verrechnet.

Im dritten Kalenderjahr wird für die laufende monatliche Auszahlung der Mittelwert der von der EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelten Verhältnisse der Stromproduktion aus natürlichem Zufluss zur gesamten Jahresstromproduktion (Stromproduktion aus natürlichem Zufluss und Stromproduktion aus Pumpspeicherung) der ersten beiden Kalenderjahre herangezogen. Ab dem vierten Kalenderjahr wird für die laufende monatliche Auszahlung der Mittelwert der von der EAG-Förderabwicklungsstelle ermittelten Verhältnisse der jeweils drei vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

3. Methode der Auszahlungen der Marktprämie

- 3.1 Auszahlungen der Marktprämie durch die EAG-Förderabwicklungsstelle an die Fördernehmer:innen werden – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall – über die Erteilung von Gutschriften durch die EAG-Förderabwicklungsstelle abgewickelt. Die Fördernehmer:innen geben der EAG-Förderabwicklungsstelle hierfür ein Euro-Bankkonto im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz bekannt, auf welches die Überweisung der Marktprämie schuldbefreiend erfolgen kann. Die Fördernehmer:innen ermächtigen die EAG-Förderabwicklungsstelle zur Ausstellung von Gutschriftenbelegen und erklären sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden. Sollten sich die Verhältnisse, die für die Belegausstellung herangezogen wurden, ändern, so haben die Fördernehmer:innen dies der EAG-Förderabwicklungsstelle unverzüglich bekannt zu geben. Sind die Gutschriftenbelege aufgrund von Falschangaben der Fördernehmer:innen, von zu spät bekannt gegebenen Änderungen oder aufgrund finanzbehördlich angeordneten Änderungen (z.B. durch eine Finanzbehörde angeordnete Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung) für einen längeren Zeitraum als 6 Monate aufzurollen, so ist die EAG-Förderabwicklungsstelle berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu verrechnen. Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, bei den bekanntgegebenen Informationen – vor allem bei umsatzsteuerrechtlich relevanten Informationen – höchste Sorgfalt walten lassen und geänderte Verhältnisse ehestmöglich bekanntgeben. Sollte aufgrund von unrichtigen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen Nachteile entstehen, so haben die Fördernehmer:innen die EAG-Förderabwicklungsstelle schad- und klaglos zu halten.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug bei der Auszahlung der Marktprämie werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten p.a. über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz fällig, sofern ein grobes Verschulden der EAG-Förderabwicklungsstelle vorliegt.

4. Rückvergütung

- 4.1 Fördernehmer:innen, die Windkraftanlagen mit einer tatsächlichen Engpassleistung ab 20 MW, Wasserkraftanlagen mit einer tatsächlichen Engpassleistung ab 20 MW und Photovoltaikanlagen mit einer tatsächlichen Engpassleistung ab 5 MW betreiben, haben, sofern der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40% übersteigt, 66% des übersteigenden Teils der Marktprämie der EAG-Förderabwicklungsstelle rückzuerbüßen (vgl. § 11 Abs 6 EAG). Die Rückvergütungsverpflichtung bezieht sich auf den gesamten den anzulegenden Wert übersteigenden Teil. Für den rückzuerbüßenden Betrag verrechnet die EAG-Förderabwicklungsstelle keine Zinsen.
- 4.2 Bei Windkraftanlagen ist der durch einen allfälligen Korrekturfaktor angepasste anzulegende Wert heranzuziehen. Wenn der Korrekturfaktor (und damit der anzulegende Wert) jährlich im Nachhinein angepasst wird, sind auch die Rückvergütungsbeträge neu zu berechnen.

- 4.3 Der an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu leistende Betrag ist bei Auszahlung der Marktprämie gemäß § 14 EAG in Abzug zu bringen (§ 11 Abs 6 EAG). Die Rückvergütungsbeträge können somit ausschließlich mit zukünftigen Marktprämien verrechnet werden. Eine tatsächliche Auszahlung der Marktprämie durch die EAG-Förderabwicklungsstelle kann erst dann erfolgen, wenn die Rückvergütungsbeträge zur Gänze mit den Marktprämien verrechnet worden sind.
- 4.4 Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat den Stand der noch nicht verrechneten Rückvergütungsverpflichtungen aufzuzeichnen und den Fördernehmer:innen zumindest einmal jährlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Rückzahlungsverpflichtungen, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mit auszahlenden Marktprämien verrechnet werden konnten, erlöschen mit Ende der Vertragslaufzeit und sind von den Fördernehmer:innen der EAG-Förderabwicklungsstelle nicht rückzuvergüten.

5. Rückabwicklung

- 5.1 Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, eine gewährte und auch schon ausbezahlte Marktprämie über schriftliche Aufforderung der EAG-Förderabwicklungsstelle ganz oder teilweise binnen 14 (vierzehn) Tagen zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Marktprämien ein, wenn
- wesentliche Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen gemäß dem EAG und der darauf gründenden Rechtsakte, wie insbesondere der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV) und/oder dieser AFB-MP und der darauf basierenden Verträge von den Fördernehmer:innen nicht eingehalten werden;
 - Organe, Mitarbeiter:innen und/oder Beauftragte der EAG-Förderabwicklungsstelle von den Fördernehmer:innen über wesentliche Umstände unrichtig und/oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - vorgesehene und/oder erforderliche Berichte von Fördernehmer:innen nicht erstattet, Daten und Nachweise von Fördernehmer:innen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte – trotz angemessener Nachfristsetzung – nicht erteilt worden sind;
 - die Berechtigung zur Führung des Betriebs der geförderten Anlage und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen bei Fördernehmer:innen dafür wegfallen;

- von Organen, Behörden und/oder Gerichten der EU und/oder der Republik Österreich die Rückforderung aufgrund internationaler Bestimmungen verlangt wird.
- 5.2 Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit den gesetzlichen Zinsen gemäß § 1000 Abs 1 ABGB verzinst. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung fallen außerdem Verzugszinsen an. Beim Zahlungsverzug von Unternehmen fallen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, ansonsten Verzugszinsen in Höhe von 4,0 % p.a. ab Eintritt des Verzuges an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- 5.3 Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

III. Sonstige Rechte und Pflichten der Fördernehmer:innen

1. Datenübermittlung

- 1.1 Eine Förderung durch Marktprämie wird nur für Anlagen gewährt, welche an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit einem Lastprofilzähler oder mit einem intelligenten Messgerät gem § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet sind. Bei Verwendung eines Smart Meter müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und verwendet werden (vgl. § 10 Abs 2 EAG).
- 1.2 Die Fördernehmer:innen sind verpflichtet, bei ihrem jeweiligen Netzbetreiber
- den Einbau eines Lastprofilzählers oder eines Smart Meters und
 - die Auslesung von Viertelstundenwerten
- anzufordern. Die Fördernehmer:innen erklären sich durch ihr Gebot bzw. ihren Antrag damit einverstanden, dass die EAG-Förderabwicklungsstelle berechtigt ist, die Abrechnungsdaten (Viertelstundenwert) zu verwenden.
- 1.3 Die Fördernehmer:innen sind weiters verpflichtet, über das Internetportal des jeweiligen Netzbetreibers den Datenfreigabeprozess anzustoßen, damit die EAG-Förderabwicklungsstelle den automatisierten Datenübermittlungsprozess mit dem jeweiligen Netzbetreiber abwickeln kann.
- 1.4 Die Netzbetreiber haben der EAG-Förderabwicklungsstelle sämtliche für die Berechnung und Auszahlung der Marktprämie erforderlichen Daten, wie insbesondere die in

das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Mengen, zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs 8 EAG).

- 1.5 Die Netzbetreiber übermitteln der EAG-Förderabwicklungsstelle bis zur Mitte des Folge-monats die Viertelstundenwerte der Fördernehmer:innen für den vorangegangenen Mo-nat. Die Datenübermittlung hat je Zählpunkt seitens der Netzbetreiber zu erfolgen. Eine Aufteilung von Messwerten auf unterschiedliche Energieträger hat durch den Netzbetrei-ber über virtuelle Zählpunkte unter Einhaltung der Marktregeln zu erfolgen.
- 1.6 Die Übermittlung erfolgt nach den Bestimmungen der anwendbaren Marktregeln.
- 1.7 Das Format der Datenübermittlung richtet sich nach den in den sonstigen geltenden Marktregeln enthaltenen Vorgaben und kann erforderlichenfalls gesondert zwischen der EAG-Förderabwicklungsstelle und den Netzbetreibern vereinbart werden.
- 1.8 Die EAG-Förderabwicklungsstelle kann von einer ordnungsgemäßen, den qualitativen Vorgaben gemäß Marktregeln entsprechenden Übermittlung der für die Abrechnung er-forderlichen Messwerte ausgehen und ist nicht verpflichtet, eine Qualitäts- oder Plausi-bilitätsüberprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen.
- 1.9 Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten kann die EAG-För-derabwicklungsstelle Netzbetreiber und Stromhändler auffordern, die Richtigkeit der übermitteln Abrechnungswerte zu bestätigen bzw. eine Nachlieferung der korrigierten Messwerte durchzuführen.
- 1.10 Die EAG-Förderabwicklungsstelle wird die von den Netzbetreibern übermittelten Daten und Informationen anderer Marktteilnehmer ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, den bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und/oder den anwendbaren Marktregeln verwenden.
- 1.11 Ansonsten wird die EAG-Förderabwicklungsstelle Geschäfts- und/oder Betriebsheim-nisse von Marktteilnehmern, von denen sie im Zuge der Datenlieferungen durch die Netzbetreiber Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sie nur gemäß den Bestim-mungen des Datenschutzgesetzes und den bundes- und landesrechtlichen elektrizitäts-rechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln Dritten gegenüber offenlegen.

2. Datenschutz

- 2.1 Der/Die Fördernehmer:in erteilt mit der Abgabe eines Gebots bzw. mit der Antragstellung die ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung der im Zusammenhang mit der Förder-abwicklung anfallenden Daten (z.B. Name/Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Ge-burtsdatum des/der Fördernehmer:in, Zählpunkt, Anlagenstandort, zuständiger Netzbe-treiber, Anlagenart, erneuerbare Energiequelle, Einspeisetyp, Engpassleistung, für die

Errichtung/Repowering/Revitalisierung/Erweiterung der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen, Kundennummer, Vertragsnummer) an die E-Control, an die jeweils für den/die Fördernehmer:in zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, an die Transparenzdatenbank gemäß BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, an den jeweils zuständigen Netzbetreiber, an die Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission sowie an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur weiteren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung von deren Aufgaben zur Abwicklung und Evaluierung der Förderung. Ein Widerruf dieser Einwilligungserklärung durch den/die Fördernehmer:in ist jederzeit zulässig, zu dessen Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber der EAG-Förderabwicklungsstelle erklärt werden. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht. Im Falle des Widerrufs kann eine (weitere) Förderung durch Marktprämie nicht erfolgen (**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**).

- 2.2 Die in Punkt 2.1 aufgezählten Daten werden auch im berechtigten Interesse der EAG-Förderabwicklungsstelle und der zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, E-Control, Landeshauptmann bzw. Landesregierung, Rechnungshof) zur Prüfung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Förderabwicklung verarbeitet. Sämtliche Daten werden für die Vertragsdauer und danach so lange gespeichert, wie dies für die Abwicklung der Förderung bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten notwendig ist. Die zuständigen Behörden und die EAG-Förderabwicklungsstelle sind berechtigt, die Daten zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 91 EAG, an externe Fachexpert:innen weiterzugeben.
- 2.3 Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an die EAG-Förderabwicklungsstelle wenden.

3. Ungültigkeit von Bestimmungen

- 3.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AFB-MP samt ihren Bestandteilen und/oder der unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträge einschließlich allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rechtsbeziehungen der Republik Österreich, die von EAG-Förderabwicklungsstelle vertreten wird, zu den Fördernehmer:innen sowie die übrigen Bestimmungen der AFB-MP und/oder der unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

- 3.2 Die Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, und die Fördernehmer:innen sind diesfalls – unbeschadet anderslautender zwingender gesetzlicher Vorgaben und/oder behördliche Vorgaben vor allem der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Republik Österreich und die Fördernehmer:innen gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AFB-MP samt ihren Bestandteilen und/oder in den unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträgen.

4. Änderungen der AFB-MP

- 4.1 Die Fördernehmer:innen nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die EAG-Förderabwicklungsstelle verpflichtet ist, über Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und/oder aufgrund gesetzlicher Änderungen die AFB-MP zu ändern oder neu zu erstellen.
- 4.2 Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner die AFB-MP über Aufforderungen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder aus sonstigen Gründen geändert und/oder neu erstellt und genehmigt, so wird der EAG-Förderabwicklungsstelle die Fördernehmer:innen hiervon unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AFB-MP treten zum von der EAG-Förderabwicklungsstelle dann bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Mitteilung an die Fördernehmer:innen in Kraft.

5. Formgebote und allgemeine Kommunikation

- 5.1 Die unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträge, sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Verträge sowie der AFB-MP bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – der Schriftform, sofern in diesen AFB-MP und/oder in den unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträge nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Auf Seiten der Republik Österreich, die von der EAG-Förderabwicklungsstelle vertreten wird, wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift Genüge getan.

- 5.2 Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der EAG-Förderabwicklungsstelle im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen können von der EAG-Förderabwicklungsstelle abweichend von Punkt 5.1 rechtsverbindlich auch mittels E-Mail an die von den Fördernehmer:innen zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- 5.3 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AFB-MP und/oder der unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträge, rechtsverbindliche, Mitteilungen und/oder Anordnungen der EAG-Förderabwicklungsstelle im Namen der Republik Österreich erfolgen ausschließlich nach den oben beschriebenen Formvorschriften durch die vertretungsbefugten Organe der EAG-Förderabwicklungsstelle. Mündliche (telefonische), schriftliche oder sonstige Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der EAG-Förderabwicklungsstelle und/oder ihrer Mitarbeiter:innen sind rechtlich nicht verbindlich.
- 5.4 Anfragen und/oder Mitteilungen an die EAG-Förderabwicklungsstelle haben über das EAG-Kundenportal oder an die E-Mail-Adresse office@eag-abwicklungsstelle.at zu erfolgen. Die Zusendung von elektronischen Mitteilungen an andere E-Mail-Adressen der EAG-Förderabwicklungsstelle ist unbeachtlich und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung, insbesondere auch nicht die der Zustellung/des Zugangs.

6. Laufzeit und Auflösung der Verträge

- 6.1 Die Laufzeit der auf Basis dieser AFB-MP abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und der Bestandsdauer der anzuwenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Nach Ablauf der Laufzeit enden die Verträge jeweils automatisch, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung bedarf. Sofern nicht anders bestimmt ist, werden Marktprämien ab Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, bei Erweiterungen und Revitalisierungen ab Nachweis der Inbetriebnahme der erweiterten oder revitalisierten Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, für eine Dauer von 20 Jahren gewährt. Danach endet die Marktprämienförderung in jedem Fall.
- 6.2 Die gegenständlichen AFB-MP und/oder die auf Basis dieser AFB-MP abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge sind bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des EAG und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch die EAG-Förderabwicklungsstelle an die neue bzw. geänderte Rechtslage anzupassen bzw. sogar erforderlichenfalls aufzuheben.
- 6.3 Das Recht zur fristlosen Auflösung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser AFB-MP abgeschlossenen Verträge bleibt jedenfalls unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Verpflichtungen der Partner: innen, die wiederholte man-

gelhafte Datenübermittlung durch die Fördernehmer:innen, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser AFB-MP und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge und/oder gegen gesetzliche und/oder behördliche Bestimmungen (insbesondere des EAG und der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) durch die Fördernehmer:innen.

- 6.4 Die AFB-MP gelten auch nach Beendigung der Verträge mit den Fördernehmer:innen bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

7. Störungen in der Vertragsabwicklung

- 7.1 Sollten die Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, oder die Fördernehmer:innen im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten der unter Zugrundelegung dieser AFB-MP abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die wechselseitigen Pflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine, eine Ersatzpflicht auslösende, Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.
- 7.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls Anordnungen hoher Hand (durch den Gesetzgeber bzw. durch Gerichte oder Behörden), Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und/oder internationale Versorgungsengpässe bei Energieträgern, Kapazitätseingpässe im nationalen und/oder internationalen Netzsystem, Großstörungen sowie überlagerte internationale Ringflüsse (Loop-Flows), Streiks und Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge und sonstige unabwendbare Ereignisse insbesondere auch das Versagen von Kommunikations- und/oder Computersystemen, Dateneinbruch und/oder Hacking (data breach), Unterbrechung und/oder Verzögerung der Datendienste, Verweigerung des Vertragsabschlusses und Verweigerung der Erfüllung von Verpflichtungen von Fördernehmer:innen, sofern die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch letztere Umstände wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
- 7.3 Sobald die EAG-Förderabwicklungsstelle oder die Fördernehmer:innen von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen betroffenen Fördernehmer:innen und die EAG-Förderabwicklungsstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der

Leistungsverhinderung bekannt zu geben. Die Fördernehmer:innen und die EAG-Förderabwicklungsstelle sind, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, verpflichtet, die jeweils betroffene(n) Partei(en) angemessen über den aktuellen Stand, sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

8. Haftung

- 8.1 Die Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, und die EAG-Förderabwicklungsstelle selbst haften den Fördernehmer:innen grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird – abgesehen von Personenschäden – nur bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten gehaftet. Eine Haftung der Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, und/oder der EAG-Förderabwicklungsstelle für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.2 Unbeschadet § 1304 ABGB sind die Fördernehmer:innen und die Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, verpflichtet, sämtliche aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Zugrundelegung dieser ABF-MP abgeschlossenen Verträgen resultierenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

9. Rechtsnachfolge

- 9.1 Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger:innen der Fördernehmer:innen bedarf der Zustimmung der EAG-Förderabwicklungsstelle, welche diese nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass die/der Rechtsnachfolger:in die Verpflichtungen aus diesen AFB-MP und des Vertrags nicht erfüllen wird und/oder der begründete Verdacht besteht, dass die Förderziele nach dem EAG und der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG-Marktprämienverordnung – EAG-MPV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr erreicht werden können.
- 9.2 Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger:innen werden die ursprünglichen Fördernehmer:innen von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn die/der Rechtsnachfolger:in diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Die Fördernehmer:innen halten die Republik Österreich, vertreten durch die EAG-Förderabwicklungsstelle, und die EAG-Förderabwicklungsstelle selbst zur Gänze schad- und klaglos.

10. Gehilfen und Betretungsrecht

- 10.1 Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten Gehilfen zu bedienen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist weiters berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie insbesondere der Kontrolle der Förderabwicklung, (externer) Sachverständiger (Privatgutachter) zu bedienen. Diese Gehilfen und die Kontaktdaten werden – soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist – den Fördernehmer:innen auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben. Die Gehilfen handeln als Bevollmächtigte der EAG-Förderabwicklungsstelle in deren Namen und auf deren Rechnung.
- 10.2 Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wie insbesondere auch der Kontrolle der rechtmäßigen Förderungsabwicklung, zweckmäßig ist, dürfen die EAG-Förderabwicklungsstelle, ihre Mitarbeiter:innen und von ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragte Dritte und Gehilfen, wie etwa (externe) Sachverständige, das Grundstück, die Gebäude, die Anlage(n) der Fördernehmer:innen oder sonstige Örtlichkeiten der Fördernehmer:innen unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der geplanten Maßnahme, unter tunlichster Schonung betreten und zur Erfüllung der Aufgaben, wie insbesondere auch der Kontrolle der rechtmäßigen Förderungsabwicklung, benützen.

11. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AGB

- 11.1 Die AFB-MP und die unter Zugrundelegung der AFB-MP abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Geltung von, diesen AFB-MP widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fördernehmer:innen ist ausgeschlossen. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den AFB-MP und/oder vom vorgedruckten Vertragsformulare und/oder Antragsformulare der EAG-Förderabwicklungsstelle durch die Fördernehmer:innen sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus den unter Zugrundelegung dieser AFB-MP abgeschlossenen Verträge die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.

Anhang ./1 Mustervertrag über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie

VERTRAG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER FÖRDERUNG DURCH MARKTPRÄMIE

zwischen

Name/ Firma

Geburtsdatum / FN Nummer, FB-Gericht

Anschrift

(im Folgenden kurz „Fördernehmer:in“)

Republik Österreich

(Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie)

vertreten durch die

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

FN 280453g, HG Wien

Alserbachstraße 14-16

1090 Wien

(im Folgenden kurz „EAG-Förderabwicklungsstelle“)

wie folgt:

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Marktprämie. Die Marktprämie wird als Zuschuss für den vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strom gewährt. Der Netzanschluss und die Netznutzung (Netzzugang) sowie die Vermarktung des erzeugten Stroms durch den/die Fördernehmer:in sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der/Die Fördernehmer:in hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko, die Voraussetzungen für die Möglichkeit und den Umfang der Einspeisung in das öffentliche Netz zu schaffen und trägt die Verantwortung für die Vermarktung des durch die vertragsgegenständliche Anlage erzeugten Stroms. Der/Die Fördernehmer:in garantiert der EAG-Förderabwicklungsstelle diesbezüglich die gänzliche Schad- und Klagloshaltung.

Der/Die Fördernehmer:in betreibt eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden Kurz „Anlage“) in Ort:

Daten der Anlage:

Standort der Anlage:

Bundesland:

Art der Anlage:

Anzulegender Wert:

Engpassleistung [kW/kWp]:

(bei Erweiterungen „Gesamt kW/kWp“)

Einspeisetyp:

Volleinspeiser/Überschusseinspeiser

Datum der Gebotsabgabe bzw. Antragstellung:

Zählpunkt:

AT

Finanztechnische Daten:

IBAN:

UID:

Rechnungsanschrift:

Der/Die Fördernehmer:in bestätigt hiermit nochmals an Eides statt die Richtigkeit dieser Daten.

Vertragsgrundlagen

Grundlage, integrierender Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages sind neben den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 idGF (im Folgenden kurz „EAG“) und den darauf gründenden Verordnungen, die Bestimmungen dieses Vertrags und diesen nachgeordnet, die von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genehmigten Allgemeinen Förderbedingungen gemäß § 17 EAG (im Folgenden kurz „AFB-MP“) samt ihren Anhängen und Verweisen in der jeweils behördlich genehmigten und geltenden Fassung.

Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und der Bestandsdauer der anzuwendenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Der Vertrag endet – unbeschadet der in den „AFB-MP“ niedergelegten Kündigungsbestimmungen – automatisch nach Ablauf der gesetzlich oder durch Verordnung vorgesehenen Förderdauer für die vertragsgegenständliche Anlage, ohne dass es hierfür einer gesonderten Auflösungserklärung bedürfte.

Berechnung und Auszahlung der Marktprämie

Die Marktprämie wird nach Maßgabe der tatsächlich in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Stroms gewährt. Die Berechnung der Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich insbesondere nach den gesetzlichen Bestimmungen, der jeweils anzuwendenden Verordnung sowie den relevanten Regelungen in den AFB-MP.

Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung

1. Der/Die Fördernehmer:in nahm bereits mit der Abgabe des Gebotes bzw. der Antragsstellung auf Vertragsabschluss und nunmehr durch Abschluss dieses Vertrages mit der Republik Österreich zur Kenntnis, dass die EAG-Förderabwicklungsstelle als Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Ökostromerzeuger bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen bzw. ihrer durch Verordnung oder behördliche Anordnung erteilten Aufgaben und Verpflichtungen als EAG-Förderabwicklungsstelle sowie zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd DSGVO, an die Regelzonenführer (insbesondere die Austrian Power Grid AG), an die Österreichische Kontrollbank AG, an die AGCS Gas Clearing and Settlement AG, an die „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. und an im Einzelfall noch zu bestimmende Gutachter übermittelt. Ein Datenaustausch mit anderen Förderstellen zur Verhinderung von Doppelförderungen ist ebenfalls zulässig. Weiters liegen gesetzliche und behördliche Verpflichtungen und Berechtigungen der in Punkt 2. genannten Stellen sowie aufrechte Verträge (insb. aufgrund der AFB-MP) der EAG-Förderabwicklungsstelle mit diesen Stellen vor, auf deren Basis die Übermittlung der Daten zur weiteren Verarbeitung zur Ermöglichung der Abwicklung der Förderungen nach den AFB-MP erfolgt. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann keine Förderung erfolgen.

2. Der/Die Fördernehmer:in erteilt mit der Abgabe eines Gebotes bzw. mit der Antragstellung die ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung der Daten (Name/Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum des/der Fördernehmer:in, Zählpunkt, Anlagenstandort, zuständiger Netzbetreiber, Anlagenart, erneuerbare Energiequelle, Einspeisetyp, Engpassleistung, für die Errichtung/Repowering/Revitalisierung/Erweiterung der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen, Kundennummer, Vertragsnummer) an die E-Control, an die jeweils für den/die Fördernehmer:in zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann, an die Transparenzdatenbank gemäß BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, an den jeweils zuständigen Netzbetreiber, an die Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission sowie an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur weiteren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung von deren Aufgaben zur Abwicklung der Förderung. Ein Widerruf dieser Einwilligungserklärung durch den/die Fördernehmer:in ist jederzeit zulässig, zu dessen Wirksamkeit muss der Widerruf gegenüber der EAG-Förderabwicklungsstelle erklärt werden. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht. Im Falle des Widerrufs kann eine (weitere) Förderung durch Marktprämie nicht erfolgen (**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**).

3. Die in Punkt 2 aufgezählten Daten werden auch im berechtigten Interesse der EAG-Förderabwicklungsstelle und der zuständigen Behörden (insbesondere Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, E-Control, Landeshauptmann bzw. Landesregierung, Rechnungshof) zur Prüfung und Beaufsichtigung der ordnungsgemäßen Förderabwicklung verarbeitet. Sämtliche Daten werden für die Vertragsdauer und danach so lange gespeichert, wie dies für die Abwicklung der Förderung bei Streitigkeiten oder zur Erfüllung von Berichts- und Nachweispflichten notwendig ist.

4. Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an die EAG-Förderabwicklungsstelle wenden.

Vertragsabschluss

Für den Abschluss eines Vertrages zwischen Fördernehmer:in und der Republik Österreich ist im ersten Schritt die Abgabe eines Gebots oder ein Antrag (Anbot) des/der Fördernehmer:in erforderlich. Erfüllt ein Gebot bzw. Antrag (Anbot) sämtliche Voraussetzungen zur Erteilung eines Zuschlages bzw. zur Annahme des Angebots, wird die EAG-Förderabwicklungsstelle den/die Fördernehmer:in per E-Mail über die positive Entscheidung über das Gebot bzw. Förderansuchen sowie über die Bereitstellung der Vertragsurkunde zum selbstständigen elektronischen Abruf (Download) informieren. Durch den Zugang dieser E-Mail in den Machtbereich des/der Fördernehmer:in kommt der Vertrag über die Gewährung einer Förderung durch Marktprämie mit der Republik Österreich zustande.

Der Vertrag wurde am [Datum] abgeschlossen.